



## **Merkblatt für die gewerbliche Aalfischerei in Bremen**

Der europäische Aal (*Anguilla anguilla*) gilt als eine vom Aussterben bedrohte Tierart. Der Bestand befindet sich nach Aussage der Wissenschaft außerhalb sicherer biologischer Grenzen. Aus diesem Grund haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Wiederauffüllung der Bestände bzw. zur Bestandserhaltung Aalbewirtschaftungspläne erstellt, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden.

Mit der Aufnahme des Aals in den Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) unterliegt der Handel mit den Tieren strengen Beschränkungen. Dort gelistete Tiere dürfen nur noch gehandelt werden, wenn sie der Natur nachhaltig entnommen wurden. Das bedeutet im Falle des Aals eine Entnahme im Rahmen der Aalbewirtschaftungspläne, eine umfangreiche Dokumentation über Fang, Transport, Verarbeitung und Vermarktung und die Gewährleistung einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit der gehandelten Tiere.

Durch die neue Binnenfischereiverordnung sind die Verpflichtungen aus dem europäischen Recht in das bremische Recht übernommen worden. Seitdem gelten für die gewerbliche Aalfischerei folgende Regelungen:

### **A. Registrierung der gewerblichen Fangbetriebe**

Vor der Aufnahme des gewerblichen Aalfangs ist eine Registrierung der Betriebe, der zum Fang berechtigten Personen sowie der einzusetzenden Fischereifahrzeuge notwendig. Der Registrierungsantrag (siehe Anlage 1) ist beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven einzureichen. Von dort erhält der Antragsteller anschließend eine Registrierungsnummer, die der Rückverfolgbarkeit der gehandelten Ware dient.

### **B. Aufzeichnungspflichten für den Aalfang und den Aalbesatz**

Registrierte Fangbetriebe sind verpflichtet, fangtäglich die Fänge und den Fangaufwand zu erfassen. Daneben sind Aufzeichnungen über erfolgte Besatzmaßnahmen anzufertigen. Die gesammelten Daten müssen jährlich unaufgefordert bis zum 28. Februar des folgenden Jahres beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven eingereicht werden. Mit dem Versand der Registrierungsnummer werden entsprechende Vordrucke bereitgestellt.

### **C. Aufzeichnungspflichten für die Vermarktung**

Aufgrund der CITES-Listung des Aals sind alle Zu- und Abgänge in Eingangs- und Ausgangsbücher zu dokumentieren. Dafür werden mit der Artenschutzbehörde abgestimmte Vordrucke zu Verfügung gestellt. Bei Verkäufen sind die Käufer namentlich aufzuführen, soweit die Verkaufsmenge einen Betrag von 250 € übersteigt. Diese Aufzeichnungen verbleiben im Betrieb und müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

Unabhängig von der Verkaufssumme ist jedem Kunden zur Rückverfolgbarkeit der Fänge die erteilte Registrierungsnummer des abgebenden Betriebes mitzugeben.

### **Weitere Auskünfte** zu konkreten Fragen erteilen

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven  
Fischkai 31  
27572 Bremerhaven  
Tel: 0471 97254-0

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
Zweite Schlachtpforte 3  
28195 Bremen  
Tel: 0421 361-8741